# Förderantrag Erdgas- und Elektromobile

eMobile

**Erdgasfahrzeuge** 

an die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH Karl-Marx-Straße 195 15230 Frankfurt (Oder)

Bitte den Förderantrag **vollständig** und gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen.

Angaben des Antragstellers	
Name, Vorname	Firmenname
Straße, Nummer	PLZ Ort
Kundennummer bei den Stadtwerken	Telefon (tagsüber)
Telefon	E-Mail
Für Gewerbetreibende: Ich bin (wir sind) Unternehmer im Sinne des UStG Nein Ja Steuer-Nr. oder USt-IdNr.	Steuerpflichtige Umsätze Steuerfreie Umsätze
Angaben zum Fahrzeugtyp    Erdgasauto	☐ Elektroauto ☐ Plug-in-Hybridauto
Hersteller	Modell/Typ
Leistung	Hubraum
Privatfahrzeu Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und beantrage die Förderu Die Förderbedingungen erkenne ich an. Bitte überweisen Sie mir den Fö  Kreditinstitut	ung des oben genannten Fahrzeugs
IBAN	BIC
Angaben zum Kontoinhaber (falls bweichend zum Antragsteller)	
Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers	
Angaben des Autohauses/Fachhändlers	
Name	Telefon (tagsüber)
Straße, Nummer	PLZ Ort
Ort, Datum	Unterschrift und Firmenstempel
Prüfungsvermerk (von den Stadtwerken auszufüllen	n)
Die Einhaltung der Förderhedingungen wurde genrüft von	



# Stadtwerke Klima-Bonus • Förderrichtlinie Erdgas- und Elektromobile

### 1. Gegenstand der Förderung

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH (nachfolgend Stadtwerke) fördern den Neukauf eines Elektro- bzw. Erdgasserienfahrzeugs über den örtlichen Fachhandel für Kunden innerhalb des Grundversorgungsgebietes der Stadtwerke.

### 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privat- und Gewerbekunden der Stadtwerke, die zum Zeitpunkt der Antragstellung einen gültigen Strom- und/oder Erdgas- und/ oder Wärmeliefervertrag mit den Stadtwerken abgeschlossen haben. Eine Antragsberechtigung ist nicht gegeben, wenn der Kunde seine Zahlungsverplichtungen aus seinem Strom-, Erdgas- oder Wärmeliefervertrag mit den Stadtwerken zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses nicht vollständig erfüllt hat.

### 3. Voraussetzung für die Förderung

Der Antrag auf Förderung muss vor Anschaffung des Fahrzeugs bei den Stadtwerken gestellt werden. Es werden nur Neuwagen gefördert, keine Tages- oder Kurzzulassungen und keine Gebrauchtwagen. Das Fahrzeug muss in Frankfurt (Oder) angemeldet werden und mindestens 1 Jahr auf den Antragsteller zugelassen bleiben. Der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellte Werbeaufkleber ist nachweislich mindestens 1 Jahr gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Des Weiteren erklärt sich der (die) Antragsteller/Zuwendungsempfänger einverstanden, dass sein Fahrzeug in Publikationen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) abgebildet werden kann.

#### 4. Förderantrag

Die Förderung ist unter Verwendung des Formblatts "Förderung für Erdgas- und Elektromobile" zu beantragen. Ausschließlich vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet.

## 5. Höhe des Förderbetrages

Förderung Erdgasauto	Förderung Elektroautos
Beim Kauf eines Erdgasautos erhalten Sie einen Zuschuss von <b>1.100</b> €.	Beim Kauf eines Elektroautos erhalten Sie einen Zuschuss von <b>500</b> €.
	Beim Kauf eines Plug-in-Hybridautos erhalten Sie eine Förderung von <b>300 €</b> .

Der Netto-Listenpreis des Basismodells darf 40.000 Euro netto nicht überschreiten. Alle Angaben zu Förderhöhen sind Bruttoangaben.

# 6. Auszahlung des Förderbetrages

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Kauf- oder Leasingvertrages und der Zulassung oder des Kfz-Briefes in Kopie auf das im Antrag benannte Konto.

## 7. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Wenn der Kunde innerhalb von einem Jahr nach Auszahlung des Förderbetrags seinen Strom- und/oder Erdgasversorgungsvertrag mit den Stadtwerken kündigt, um innerhalb des Versorgungsgebietes zu einem anderen Energielieferanten zu wechseln, ist der Förderbetrag unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Förderbetrag ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn die geförderten Fahrzeuge innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung an den Lieferanten zurückgegeben werden und der Kaufpreis erstattet wird.

## 8. Verfahren

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadtwerke besteht nicht. Über die Förderanträge wird von den Stadtwerken auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden. Die Anträge werden durch die Stadtwerke in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

# 9. Förderzeitraum

Das Förderprogramm tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft. Jede Maßnahme kann bei veränderten Rahmenbedingungen gestrichen oder geändert werden.

# Sonstige Regelungen

Eine Haftung der Stadtwerke im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Stadtwerke behalten sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können, z. B. bei Überschreitung des vorgehaltenen Gesamtfördervolumens.

### 11. Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung von den Stadtwerken erhoben, verarbeitet und genutzt.

# Förderanträge und Informationsunterlagen erhalten Sie bei der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH.

Vertrieb: Information und Beratung: Karl-Marx-Straße 195 Telefon 0335 5533-300

15230 Frankfurt (Oder) E-Mail service@stadtwerke-ffo.de